

Fachamt: Bauamt

Vorlage-Nr.: 2017-043

Datum: 09.02.2017

## **Beschlussvorlage**

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die Anlage einer Weihnachtsbaumkultur

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
Bau- und Umweltausschuss	29.05.2017	nicht öffentlich
Bezirksbeirat Unterdiebach	29.11.2017	öffentlich
Gemeinderat	22.06.2017	öffentlich

### **Beschlussantrag:**

1. Zu dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die Anlage einer Weihnachtsbaumkultur auf den Grundstücken Flst.-Nrn der Gemarkung Eberbach. 3299, 3300, 3301, 3302, auf den Gewannen „Häsenäcker“ und „Hardtacker“ wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 29 a LLG (Landwirtschafts- und Landeskultugesetz) nicht erteilt.
2. Zu dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die Anlage einer Weihnachtsbaumkultur auf den Grundstücken Flst.-Nrn. der Gemarkung Eberbach 10686 und 10685 dem Gewinn „Hardtacker“ wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 29 a LLG (Landwirtschafts- und Landeskultugesetz) nicht erteilt.
3. Zu dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die Anlage einer Weihnachtsbaumkultur auf dem Grundstück Flst.-Nr. der Gemarkung Eberbach 10699, auf den Gewinn „Hardtacker“ wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 29 a LLG (Landwirtschafts- und Landeskultugesetz) nicht erteilt.

### **Sachverhalt / Begründung:**

#### **1. Ausgangslage**

Der Stadt Eberbach liegen, wie im Beschlussantrag dargestellt, 3 Anträge auf Erteilung einer Genehmigung für die Anlage von Weihnachtsbaumkulturen vor. Auf den Grundstücken ist die Anpflanzung von Nordmantannen vorgesehen. Die Lage der Grundstücke kann aus den Anlagen 1 dieser Beschlussvorlage entnommen werden.

Gemäß § 29 a des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) hat die Gemeinde ihr gemeindliches Einvernehmen oder die Verweigerung zu einer Aufforstung gegenüber der Landwirtschaftsbehörde schriftlich zu erklären.

## **2. Planungsrechtliche Beurteilung**

Die genannten Grundstücke liegen im Außenbereich. Das Vorhaben wäre somit planungsrechtlich nach § 35 Baugesetzbuch zu beurteilen.

Gemäß dem am 29.08.2011 genehmigten Flächennutzungsplan der vVG Eberbach-Schönbrunn sind die Grundstücke als landwirtschaftliche Nutzflächen dargestellt.

Weiterhin sind Teilflächen des Grundstücks Flst.-Nr. 3302 als Streuobstflächen sowie Offenland- Gebüschkomplexe, sh. Anlage Auszug Flächennutzungsplan.

Weiterhin liegen die Grundstücke im Landschaftsschutzgebiet „Neckartal II-Eberbach“.

Darüber hinaus liegen die Grundstücksflächen innerhalb eines Wasserschutzgebietes der Zone IIIA.

## **3. Stellungnahme der Abteilung Umwelt**

Das Vorhaben wurde im Hause vom Umweltsachbearbeiter geprüft. Durch die Anlage von Christbaumkulturen und der daraus erforderliche Einzäunung ist der Charakter der Landschaft der Hardt beeinträchtigt. Des Weiteren hätte die Anlage der Kultur eine nachteilige Auswirkung auf die dortige Tier- und Pflanzenwelt und führt zu Bodenveränderungen aufgrund erforderlicher Mineraldünger. Dies steht somit im Widerspruch der Landschaftsschutzgebietsverordnung.

Die Stellungnahme der Abteilung Umwelt ist als Anlage 3 beigefügt.

Aufgrund der durch das Umweltamt genannten Versagungsgründe empfiehlt die Verwaltung das gemeindliche Einvernehmen, wie im Beschlussantrag vorgesehen, nicht zu erteilen.

Peter Reichert  
Bürgermeister

### **Anlage/n:**

Anlage 1: Lagepläne

Anlage 2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan

Anlage 3: Stellungnahme der Abteilung Umwelt